DLRG
Ortsgruppe Hürth e.V.

Übungs- und Ausbildungszeiten im Familienbad „De Bütt“ in Hürth
Sudetenstraße 91

Angebot: Frühschwimmen, Jugendschwimmen, Erwachsenenschwimmen,
Rettungsschwimmen jeweils Theorie und Praxis

Montag:	16:00 – 20:30 Uhr
Mittwoch:	19:00 – 21:00 Uhr
Freitag:	18:00 – 19:00 Uhr

Aktuelle Kurse / Kursbeginn, Änderungen, Bahneinteilung etc. finden sie unter huerth.dlrg.de

Zu Erste-Hilfe-Kursen finden Sie die Einzelheiten auf unserer Homepage.

An Feiertagen und während der Schulferien findet kein regulärer Ausbildungsbetrieb statt.

Geschäftsstelle:

DLRG Ortsgruppe Hürth e.V.
Uwe Maagh
Breite Straße 37
50354 Hürth
Tel.: / Fax: 02233 . 70 00 30
E-Mail: info@huerth.dlrg.de
Internet: huerth.dlrg.de

Bankverbindung:	IBAN: DE81 3705 0299 0139 0010 22 Kreissparkasse Köln
Gläubiger-ID:	DE20ZZZ00000285177

Liebe Mitglieder, liebe Eltern,

um für das Wohlergehen und eine gute Schwimmausbildung unserer Mitglieder zu sorgen, möchten wir kurz auf ein paar Regeln im Schwimmbad hinweisen:

- Der Verantwortungsbereich, in dem wir die Aufsichtspflicht gegenüber Ihnen und Ihren Kindern wahrnehmen können, begrenzt sich ausschließlich auf den Bereich im Inneren der Hürther Schwimmbäder.
Wir möchten Sie deshalb zum Wohle aller bitten, Ihre Kinder (wenn sie noch nicht selbstständig genug sind) bis in die Vorhalle zu begleiten und sie dort in die Obhut unserer Ausbilder zu übergeben. Nach dem Schwimmunterricht können sie von dort wieder abgeholt werden. Dadurch kann ausgeschlossen werden, dass Ihre Kinder ohne Aufsicht sind wenn:
  - sie über den Parkplatz gehen,
  - wir kein Personal haben, um die Ausbildung durchzuführen (z.B. durch Krankheit),
  - das Schwimmbad aus technischen Gründen geschlossen bleibt!

- Bitte bringen Sie Ihre Kinder pünktlich zum Unterrichtsbeginn. Falls Ihre Kinder mal nicht teilnehmen können, melden Sie diese bitte rechtzeitig beim Übungsleiter ab. Dies kann auch per E-Mail an absage@huerth.dlrg.de erfolgen.

- In welcher Sammelumkleide sich die Mädchen und Jungen umkleiden, wird vor Beginn der Übungszeiten im Vorraum mitgeteilt. Es besteht die Möglichkeit, die Kleidung etc. in einem Schrank einzuschließen, hierfür werden Coins ausgegeben, die später nach dem Aufschließen wieder aus dem Schrank entnommen werden müssen. Diese Coins berechtigen zum Zugang und zum Verlassen des Schwimmbades durch das Drehkreuz (nur Schwimmbad „De Bütt“).

- Bitte teilen Sie den Übungsleitern mit, falls bei Ihrem/Ihren Kind/Kinder akute/chronische Erkrankungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen wie z.B. Asthma, Diabetes, Erkältung vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass sowohl Erziehungsberechtigten als auch Kinder, die kein Mitglied der DLRG sind, auf eigene Verantwortung und Gefahr die Räumlichkeiten im Hürther Schwimmbad - insbesondere den Feuchtbereich - betreten.
Des Weiteren möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass wir von Zeit zu Zeit unangekündigt Kontrollen bezüglich der Mitgliedschaft in unserem Verein durchführen. Dadurch wollen wir verhindern, dass Personen, die nicht Mitglied der DLRG sind, kostenlos in das Schwimmbad gelangen.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mitgliedschaft

Sie haben bzw. Ihr Kind hat sich entschlossen, Mitglied bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Hürth e.V. zu werden. Mit der Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag werden Sie bzw. Ihr Kind Mitglied der DLRG Ortsgruppe Hürth e.V. und erkennen unsere Satzung an.
Auszüge finden Sie auf der Rückseite dieses Infoblattes.
Die vollständige Satzung finden sie im Internet auf unserer Homepage.

Den Aufnahmeantrag geben Sie bitte in Druckbuchstaben ausgefüllt an uns zurück. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) werden nach Eingang des Aufnahmeantrages abgebucht. In den Folgejahren werden die Mitgliedsbeiträge innerhalb der ersten beiden Wochen im Februar.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Rücklastschriften Ihnen in Rechnung gestellt werden. Informieren Sie uns bitte daher frühzeitig über die Änderung Ihrer Bankverbindung. Teilen Sie uns auch bitte bei einem Umzug Ihre neue Anschrift mit.

Erst nach Aufnahme in der DLRG Ortsgruppe Hürth e.V. ist man über diese als Mitglied versichert.

Der Jahresbeitrag* beträgt:

Jugendliche	EUR 40,00	bei Einzugsermächtigung,	EUR 50,00	bei Selbstzahler
Erwachsene	EUR 50,00	bei Einzugsermächtigung,	EUR 60,00	bei Selbstzahler
Familien	EUR 100,00	bei Einzugsermächtigung,	EUR 120,00	bei Selbstzahler

Familien sind mind. 3 Personen im gemeinsamen Haushalt, davon bis zu 2 Personen über 18 Jahre.

Aufnahmegebühr: EUR 30,00
(*gem. unserer Satzung: *Jahresbeitrag = Beitrag für das Kalenderjahr*)

Unsere Vereinsmitgliedschaft ist sowohl für die Anfängerschwimmausbildung als auch den Erwerb von Jugendschwimmabzeichen erforderlich.

Aufgrund unseres Satzungsauftrages und der ehrenamtlichen Tätigkeit ist die DLRG Ortsgruppe Hürth e.V. vom Finanzamt Brühl als gemeinnütziger Verein anerkannt. Daher können die Mitgliedsbeiträge und Spenden steuerlich geltend gemacht werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro gilt der Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt, darüber hinaus müssen Sie bei uns eine entsprechende Bescheinigung anfordern.

Kündigung: Satzungsgemäß schriftlich bis spätestens 30.11. (Eingangsdatum Geschäftsstelle) zum 31.12. desselben Jahres.

Die Übungs- und Ausbildungszeiten finden montags, mittwochs und freitags im Familienbad „De Bütt“ statt (s. Seite 1).

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an unseren Leiter Ausbildung oder an unsere Geschäftsstelle.

Ihre DLRG Ortsgruppe Hürth e.V.

Auszüge aus der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Hürth e.V.

I. Name und Sitz

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Ortsgruppe Hürth e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. und der DLRG Bezirk Rhein-Erft-Kreis e.V. Sie nennt sich
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Hürth e.V.
(2) Vereinssitz ist Hürth.
(3) Im Folgenden wird die DLRG Ortsgruppe Hürth e.V. mit „Ortsgruppe“, die DLRG Bezirk Rhein-Erft-Kreis e.V. mit „Bezirk“ und die DLRG Landesverband Nordrhein e.V. mit „Landesverband“ bezeichnet.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
3. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
5. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
6. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die Ortsgruppe ist eine selbständige Organisation der DLRG.
Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Die Ortsgruppe darf niemandem Kosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewähren.
(3) Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitarbeiter der Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahme

Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzungen des Bezirkes, des Landesverbandes und der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 41) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Bezirkes, des Landesverbandes und der DLRG.

§ 6 Ausübung der Rechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von den jeweils zuständigen Organen gewählten Delegierten vertreten.
(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der geschuldete Beitrag mindestens für das vorangegangene Jahr gezahlt worden ist.

§ 7 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben.
Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung.

§ 8 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

(1) Die Mitglieder haben die von der Ortsgruppentagung festgelegten Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu leisten. Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig. Die weiteren Fälligkeiten legt die Ortsgruppentagung fest.
(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.
(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes kann nur mit Wirkung zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. Die Erklärung muss der Ortsgruppe spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.
(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.
(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
(5) Endet die Mitgliedschaft, so hat der Ausscheidende das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG oder ihrer Gliederungen unverzüglich zurückzugeben. Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende.

Die Satzung im Ganzen ist als PDF-File unter huerth.dlrg.de Mitgliedschaft/Satzung nachzulesen.